

Beitragsordnung Förderverein Waldkindergarten Ottendorf-Okrilla e. V.

§ 1 Einleitung

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder (aktive und passive) des Förderverein Waldkindergarten Ottendorf-Okrilla e. V.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum 01. Januar fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Aktive und passive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 20 € zu zahlen.
- (2) Für Mitglieder mit Vereinseintritt im Zeitraum Januar bis Juni ist mindestens der volle Jahresbeitrag von 20 € fällig. Erfolgt der Vereinseintritt im Zeitraum Juli bis Dezember, so ist mindestens der halbe Jahresbeitrag von 10 € zu zahlen.
- (3) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Formular für das SEPA-Mandat bzw. die Überweisungsdaten erhalten Mitglieder mit der Bestätigung der Mitgliedschaft.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

Beim Beitragsrückstand entscheidet der Vorstand nach § 5 Abs. 3 der Vereinsatzung über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Davon ausgenommen sind die gestundete Beiträge nach § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung.

§ 7 Änderungsmitteilung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten für den Bankeinzug sowie seiner persönlichen Daten per E-Mail umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand des Förderverein Waldkindergarten Ottendorf-Okrilla e. V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ottendorf-Okrilla, 03. Juli 2023